

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/2580 –**

### **Straftaten und Gemeinnützigkeit schließen sich aus**

#### **A. Problem**

Die Fraktion der FDP verweist darauf, dass es seit vielen Jahren immer wieder Diskussionen über die Vergabe und den Entzug der Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung (AO) für Verbände gebe. Sie macht dies insbesondere am Beispiel der Tierrechtsorganisation „PETA“ fest, deren Gemeinnützigkeit aktuell in der Öffentlichkeit heftig diskutiert werde.

Die Problematik wird nach Ansicht der antragstellenden Fraktion zusätzlich durch die unterschiedliche Rechtsauslegung der Finanzämter der Länder erschwert, in deren Zuständigkeit die Beurteilung der Gemeinnützigkeit fällt. Identische Anträge würden von Finanzämtern unterschiedlicher Länder signifikant unterschiedlich beurteilt (b-b-e.de). Hier würden alle Vereine bei der Bestätigung ihrer Gemeinnützigkeit auf eine hohe Rechtsunsicherheit stoßen, die viele Projekte in ihrer Umsetzung behindere.

#### **B. Lösung**

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

- darauf hinzuwirken, dass Körperschaften, deren Repräsentanten bei der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Körperschaft gegen die geltenden Strafgesetze verstoßen oder zu einem solchen Rechtsbruch aufrufen, grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen dürfen,
- sich dafür einzusetzen, dass der Vertreter des Bundes in der Runde Referatsleiter Abgabenordnung auf eine einheitliche Rechtsauslegung hinarbeitet.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.**

**C. Alternativen**

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

**D. Kosten**

Der Antrag enthält keine Angaben zu den Kosten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/2580 abzulehnen.

Berlin, den 23. Juni 2021

### **Der Finanzausschuss**

**Katja Hessel**  
Vorsitzende

**Dr. Florian Toncar**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Florian Toncar

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/2580** in seiner 39. Sitzung am 14. Juni 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die antragstellende Fraktion verweist darauf, dass es seit vielen Jahren immer wieder Diskussionen über die Vergabe und den Entzug der Gemeinnützigkeit nach § 52 der Abgabenordnung (AO) für Verbände gebe. Sie macht dies insbesondere am Beispiel der Tierrechtsorganisation „PETA“ fest, deren Gemeinnützigkeit aktuell in der Öffentlichkeit heftig diskutiert werde.

Die Problematik wird nach Ansicht der Antragsteller zusätzlich durch die unterschiedliche Rechtsauslegung der Finanzämter der Länder erschwert, in deren Zuständigkeit die Beurteilung der Gemeinnützigkeit fällt. Identische Anträge würden von Finanzämtern unterschiedlicher Länder signifikant unterschiedlich beurteilt (b-b-e.de). Hier würden alle Vereine bei der Bestätigung ihrer Gemeinnützigkeit auf eine hohe Rechtsunsicherheit stoßen, die viele Projekte in ihrer Umsetzung behindere.

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

- darauf hinzuwirken, dass Körperschaften, deren Repräsentanten bei der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Körperschaft gegen die geltenden Strafgesetze verstoßen oder zu einem solchen Rechtsbruch aufrufen, grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen dürfen,
- sich dafür einzusetzen, dass der Vertreter des Bundes in der Runde Referatsleiter Abgabenordnung auf eine einheitliche Rechtsauslegung hinarbeitet.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 13. Februar 2019 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Buermeyer, Dr. Ulf LL.M. (Columbia), Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
2. Diefenbach-Trommer, Stefan, Koordination der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“
3. Eigenthaler, Thomas, Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
4. Hermes, Ludger, Richter am Finanzgericht (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.)
5. Scheuerl, Dr. Walter, Rechtsanwalt

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 162. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 90. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Antrag abzulehnen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/2580 in seiner 16. Sitzung am 10. Oktober 2018 erstmalig beraten und in seiner 28. Sitzung am 30. Januar 2019 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der öffentlichen Anhörung am 13. Februar 2019 hat der Finanzausschuss den Antrag in seiner 147. Sitzung am 23. Juni 2021 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Antrag auf Drucksache 19/2580 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass der Antrag der Fraktion der FDP nach dem Zwischenfall in der Münchener Allianz-Arena, bei dem ein Greenpeace-Aktivist kurz vor einem EM-Fußballspiel mit einem motorisierten Paraglider ein waghalsiges Manöver geflogen habe und bei dem zwei Personen verletzt worden seien, traurige Aktualität erlangt habe. Man müsse sich ernsthaft fragen, ob solche Aktionen gemeinnütziger Organisationen noch vom steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht gedeckt seien. Es sei Aufgabe der Finanzämter, über das Vorliegen der Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit zu entscheiden.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte den vorliegenden Antrag ab. Soweit der Antrag auf strafwürdige Handlungen von Repräsentanten gemeinnütziger Körperschaften abstelle, seien diese in der Praxis nur schwer nachweisbar. Man werde sich des Themas in der nächsten Legislaturperiode noch einmal annehmen müssen, insbesondere da in München auch die körperliche Unversehrtheit von Unbeteiligten verletzt worden sei.

Die **Fraktion der SPD** machte darauf aufmerksam, dass der Antrag von 2018 datiere und damals einen anderen Anlass gehabt habe, nämlich die Diskussion über die Gemeinnützigkeit der Tierrechtsorganisation „PETA“.

Die Fraktion der SPD lehnte den Antrag ab, da die im Antrag formulierte Aufforderung an die Bundesregierung nicht benötigt werde. Die Rechtslage sei in der Abgabenordnung (AO) bzw. in deren Anwendungserlassen (AEAO) eindeutig geregelt. Danach sei die Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft nach § 52 AO an deren Tätigkeit auszurichten (vgl. AEAO zu § 52). Sollte eine gemeinnützige Organisation gegen Strafgesetze verstoßen oder zu einem solchen Rechtsbruch aufrufen, sei die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen. Das Gleiche gelte für die Geschäftsführung (vgl. AEAO zu § 53 Nr. 5).

Zwar sei die aktuelle Aktion von Greenpeace ein großes „Eigentor“ gewesen. Dennoch werde u. a. auch mit dem Antrag zum wiederholten Male versucht, unliebsame zivilgesellschaftliche Organisationen an den Pranger zu stellen und einzuschüchtern. Solche Angriffe auf die Zivilgesellschaft sollten nach Auffassung der Fraktion der SPD unterlassen werden. Man setze sich für eine starke und aktive Zivilgesellschaft ein, die sich selbstverständlich an die Vorgaben der AO halten müsse.

Zivilgesellschaftliche Organisationen seien zudem verunsichert, inwiefern sie sich politisch betätigen dürften, ohne ihre steuerliche Gemeinnützigkeit zu verlieren. Die Fraktion der SPD habe sich für eine rechtliche Klarstellung im Hinblick auf die politische Betätigung von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen eingesetzt, was in dieser Legislaturperiode aber leider nicht möglich gewesen sei.

Die **Fraktion der AfD** sah keinen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Forderung nach einer starken Zivilgesellschaft und der Einräumung von steuerlichen Privilegien des Gemeinnützigkeitsrechts.

Die Fraktion der AfD erinnerte an die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Fall des Anti-Globalisierungsnetzwerkes Attac. Der Bundesgerichtshof (BFH) habe in 2019 die Aberkennung damit begründet, dass die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck im Sinne von § 52 AO sei. Man habe herausgefunden, dass das Bundesministerium der Finanzen in der Folge mit den Finanzministern der Länder übereingekommen sei, bis Ende 2021 in dieser Hinsicht nichts zu unternehmen und die Rechtsprechung des BFH nicht anzuwenden. Daher vermute man, dass eine politische Entscheidung in dieser Sache und eine entsprechende Regelung in der AO abgewartet worden sei, zu der es in dieser Legislaturperiode aber nicht gekommen sei. Daher stimme man der Fraktion der FDP zu, dass es einer klaren Regelung in der AO bedürfe, wonach kriminelle Handlungen von Repräsentanten gemeinnütziger Organisation zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen müssen.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, dass sie ihren Antrag unabhängig von den aktuellen Ereignissen um Greenpeace zur abschließenden Beratung auf die Tagesordnung gesetzt habe. Der damalige Anlass für den Antrag seien u. a. die Einbrüche in Tierställe durch die Tierrechtsorganisation „PETA“ gewesen. Die jüngste Aktion von Greenpeace habe aber noch einmal gezeigt, dass es nicht um Einzelfälle gehe, sondern mehrere gemeinnützige Organisationen betroffen seien. Deswegen sei das Anliegen des Antrags nach wie vor aktuell.

Für die Fraktion der FDP stelle es eine Selbstverständlichkeit dar, dass gemeinnützige Organisationen, die zu Straftaten aufriefen oder sie zumindest duldeten, nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen dürften.

Man weise die Äußerungen der Fraktion der SPD zurück, dass es darum gehe, „unliebsame“ Organisationen anzugreifen. Vielmehr seien mit der Gemeinnützigkeit viele steuerliche Privilegien verbunden, die sich aber nur an solche Organisationen richten sollten, die mit der Rechtsordnung im Einklang stehen würden.

Die Fraktion der FDP stimmte der Fraktion der CDU/CSU zu, dass man sich in der nächsten Legislaturperiode noch einmal mit dem Thema beschäftigen müsse.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmte der Fraktion der SPD zu, dass die Rechtslage eindeutig geregelt sei. Körperschaften, die gegen Strafgesetze verstießen, könnten nicht als gemeinnützig anerkannt werden. So werde es auch in der Praxis gehandhabt.

Die Äußerungen der Fraktion der AfD zu Attac könne man nicht nachvollziehen. Dies habe bis auf die Gemeinnützigkeit nichts mit dem vorliegenden Antrag zu tun.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den vorliegenden Antrag ab. Ihrer Ansicht nach wolle die Fraktion der FDP aus den aktuellen Ereignissen politisches Kapital schlagen. Es liege auf der Hand, dass die Vorkommnisse in München aufgearbeitet werden müssten. Rechtliche Unklarheiten gebe es aber nicht.

Der Antrag der FDP beabsichtige eine gezielte Einflussnahme der Bundesregierung auf die Finanzverwaltungen zum Zwecke der Lenkung der Rechtsanwendung im Einzelfall. Dies lehne man ab. Die Rechtslage sei in diesem Bereich eindeutig. Die Finanzbehörden hätten konkrete Vorgaben für die Bewertung. Zudem obliege es zunächst der Staatsanwaltschaft zu prüfen, inwieweit einzelne Personen oder Organisationen für Straftaten verantwortlich seien. Später sei es Aufgabe der Finanzbehörden, entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Der Gesetzgeber sollte sich nicht einmischen, zumal es bereits eindeutige Regelungen gebe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machte darauf aufmerksam, dass stattdessen eine rechtliche Klarstellung im Hinblick auf die Möglichkeiten der politischen Betätigung von gemeinnützigen Organisationen notwendig sei. Dabei gehe es nicht um Aktionen wie Fallschirmabsprünge etc., sondern allgemein um die politische Betätigung. Dass eine entsprechende Klarstellung in dieser Legislaturperiode nicht erzielt werden konnte, sei ärgerlich. Dieses Thema müsse in der nächsten Legislaturperiode auf die Tagesordnung des Finanzausschusses gesetzt werden.

Berlin, den 23. Juni 2021

**Dr. Florian Toncar**  
Berichtersteller

